

Ausnahmeregelung zu § 2 Abs.2 Nr.16 der Plakatierungsverordnung der Stadt Erlangen:

In nachfolgend genannten Straßenabschnitten können Plakate von den in § 2 Abs. 1 Berechtigten unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorgaben an Straßenbeleuchtungsmasten befestigt werden:

A. Straßenabschnitte:

1. Allee am Röthelheimpark von Kreuzung Hartmannstraße bis Kreuzung Kurt-Schumacher-Straße
2. Äußere Brucker Straße von Kreuzung Gerhart-Hauptmann-Straße bis Einmündung Am Ehrenfriedhof
3. Drausnickstraße von Kreuzung Kurt-Schumacher-Straße bis Kreuzung Leimberger Straße
4. Frauenaauracher Straße von Haus Nr. 75 bis Am Europakanal Kreuzung Steigerwaldallee
5. Gebbertstraße von Kreuzung Gleiwitzer Straße bis Kreuzung Luitpoldstraße
6. Günther-Scharowsky-Straße von Kreuzung Cumianastraße bis Kreuzung Paul-Gossen-Straße
7. Henkestraße von Kreuzung Schuhstraße bis Kreuzung Hartmannstraße
8. Nürnberger Straße von Kreuzung Gebbertstraße bis Kreuzung Beethovenstraße und Rathausplatz bis Kreuzung Henkestraße
9. Paul Gossen-Straße von Kreuzung Äußere Brucker Straße bis Südkreuzung
10. Sankt Johann/Dechsenderfer Damm (Gelände FC West) bis östlich Brücke über die Regnitz
11. Sieglitzhofer Straße von Kreuzung Lange Zeile bis Kreuzung Rennesstraße
12. Spardorfer Straße von Kreuzung Lönsweg bis Kreuzung Meilwald

Hier gelten folgende Vorgaben für die Plakatierung:

- maximale Größe DIN A 1
- maximal 1 Plakat je Straßenbeleuchtungsmast
- Nutzung nur möglich, wenn keine Verkehrszeichen oder andere Schilder an den Straßenbeleuchtungsmasten vorhanden sind.
- maximale Höhe der Plakatoberkante 3,0 m
- Es dürfen nur Befestigungsmethoden angewandt werden, die nicht zu einer Beschädigung des Masten führen (z.B. Kabelbinder).

B. Geh- und Radwege:

1. An den Seelöchern von Einmündung Am See bis Siedlerweg
2. Wiesenweg von Brücke Alterlanger See bis Einmündung An den Seelöchern

Hier gelten folgende Vorgaben für die Plakatierung:

- maximale Größe DIN A 2
- maximal 1 Plakat je Straßenbeleuchtungsmast
- Nutzung nur möglich, wenn keine Verkehrszeichen oder andere Schilder an den Straßenbeleuchtungsmasten vorhanden sind.
- maximale Höhe der Plakatoberkante 3,0 m
- Es dürfen nur Befestigungsmethoden angewandt werden, die nicht zu einer Beschädigung des Masten führen (z.B. Kabelbinder).